

## **Bewirtschaftungsmassnahmen Strom - Vernehmlassungsantwort**

Wir danken Ihnen für die mit Schreiben vom 23. November 2022 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zur oben genannten Thematik.

Die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) hat die zur Vernehmlassung unterbreiteten Vorlagen studiert und nutzt nachfolgend gerne die Möglichkeit, sich inhaltlich dazu zu äussern und damit die Anliegen ihrer über 2'000 Mitgliedunternehmen im Kanton Aargau einzubringen.

### **Allgemeine Vorbemerkungen**

Die AIHK begrüsst die von Bund und Kantonen getroffenen Massnahmen, um eine Mangellage möglichst zu vermeiden. Denn die Vermeidung der Mangellage ist in Anbetracht der drohenden immensen volkswirtschaftlichen Schäden die beste und kostengünstigste Variante. Nichtsdestotrotz ist es von grosser Wichtigkeit, dass die Massnahmen verhältnismässig ausgestaltet werden und auch Spielraum für individuelle, angepasste Lösungen bieten.

Deshalb engagiert sich die AIHK insbesondere für

- die Ermöglichung von Branchenvereinbarungen, welche für daran angeschlossene Unternehmen an die Stelle von Verboten, Kontingentierungen und – sofern möglich – Netzabschaltungen treten sollen,
- praxisorientierte Anpassungen beim Kontingentierungsregime sowie
- die Beseitigung von Einsatzbeschränkungen für Notstromaggregaten.

### **Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie**

Durch die vorgeschlagene Verordnung wird sichergestellt, dass – wie von der AIHK bereits seit längerem gefordert – sowohl Privathaushalte, als auch die Wirtschaft (Grossverbraucher zusätzlich via Kontingentierungen) ihren Beitrag zur Abwendung bzw. Bewältigung einer Energiemangellage leisten.

Verschiedentlich stellt sich im Rahmen der Verordnungsbestimmungen jedoch die Frage nach der Überprüfbarkeit. So ist es wohl schwierig bis unmöglich zu kontrollieren, ob sich private Haushalte an das u.a. vorgesehene Verbot des Betriebs von Eismaschinen halten oder ob die Wäsche tatsächlich bei max. 40 °C gewaschen wurde.

Auch gilt es zu beachten, dass die Verbote für einzelne Unternehmen und Branchen, welche schwerkem in von Verbrauchsbeschränkungen bzw. Verboten betroffenen Bereichen tätig sind, faktisch ein Tätigkeitsverbot bewirken würden. Dieser Problematik kann unseres Erachtens am besten durch die von der AIHK geforderten individuellen Branchenvereinbarungen Rechnung getragen werden. Diese sollen nach unserer Vorstellung für daran beteiligte Unternehmen an die Stelle der allgemeinen Verbrauchsbeschränkungen oder Verbote, Kontingentierungen und – sofern technisch möglich – Netzabschaltungen treten (vgl. hierzu auch die diesbezüglichen Ausführungen zur Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie).

## **Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie**

Die AIHK beurteilt die für den Anwendungsfall der Sofortkontingentierungsverordnung vorgesehene Dauer der Kontingentierungsperiode von lediglich einem Tag als unverhältnismässig kurz. Damit wird Unternehmen jegliche Planungsmöglichkeit entzogen, was die Umsetzung der vorgesehenen Massnahme schwierig bis unmöglich gestaltet. Es ist daher zu prüfen, inwiefern auch eine längere Kontingentierungsperiode von beispielsweise einer Arbeitswoche umsetzbar wäre.

Für die weiteren Ausführungen verweisen wir auf unsere Bemerkungen zur «Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie».

## **Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie**

Für die AIHK ist von zentraler Bedeutung, dass in den Verordnungen der Abschluss individueller Branchenvereinbarungen ausdrücklich vorgesehen werden. Die darin vorgesehenen Bestimmungen sollen für daran beteiligte Unternehmen an die Stelle der allgemeinen Verbote, schwankenden Kontingentierungssätze und – soweit möglich – Netzabschaltungen treten. Solche Vereinbarungen ermöglichen auf die jeweilige Branche angepasste Lösungen und tragen wesentlich zu einer besseren Planbarkeit der notwendigen Einschränkungen bei. Der Bundesrat wird daher aufgefordert, die rechtlichen Grundlagen für entsprechende Vereinbarungen zu erarbeiten und – zwecks Gleichbehandlung – gewisse Eckwerte zu definieren, die entsprechende Vereinbarungen zu erfüllen haben. Die Vereinbarungen sind derart auszugestalten, dass sie nur für explizit beigetretene Unternehmungen Wirkung entfalten, bzw. eine Teilnahme höchstens für die Mitglieder des fraglichen Branchenverbands verbindlich ist. Eine Einführung eines solchen Vereinbarungssystems sollte spätestens auf den Winter 2023/2024 hin angestrebt werden.

Das Kontingentierungssystem soll parallel zum Branchenvereinbarungssystem bestehen. Es soll insbesondere diejenigen Grossverbraucher adressieren, welche sich keiner Branchenvereinbarung angeschlossen haben. Im Zusammenhang mit der Kontingentierung der elektrischen Energie hat die AIHK insbesondere folgende wichtige Anliegen:

- Innerhalb der Schweiz verfügen viele Unternehmungen über Betriebsstätten, welche in verschiedenen Verteilnetzen liegen. Auf Grund der derzeitigen Formulierung (vgl. Art. 3 Abs. 2) ist in einem solchen Fall die Zuteilung eines gemeinsamen, schweizweiten Strom-Kontingents nicht möglich. Dies ist unbefriedigend, da innerhalb der Unternehmungen je nach Betriebsstätte oft sehr unterschiedliche Möglichkeiten für die Realisierung von Sparmassnahmen bestehen. Eine in Aussicht gestellte schweizweite Kontingentierung ist zwingend spätestens per Winter 2023/2024 zu ermöglichen.
- Die Berechnung der Referenzmenge basierend auf dem Vorjahresmonat (vgl. Art. 4 Abs. 2) wird als ungenügend beurteilt. Dies, da Krisen (z.B. COVID-19-Pandemie, Lieferkettenproblematik etc.) oder einmalige Ereignisse (z.B. Wartungsmassnahmen etc.) diesen Wert stark beeinflussen können. Daher ist zu fordern, dass die Referenzmenge anhand eines Mehrjahres-Verbrauchsschnitt (z.B. fünf Jahre) des betreffenden Monats berechnet wird.
- Die vorgesehene Schwelle von 20% Mehrverbrauch zur Ermöglichung einer «Wachstumskorrektur» (vgl. Art. 4 Abs. 2) der Referenzmenge erachten wir als zu hoch angesetzt. Die Korrektur sollte schon bei Erreichen einer Mehrverbrauchsschwelle zwischen 5 – 10% möglich sein.

- Ergänzend sind bei der Berechnung der Referenzmenge im Sinne einer «Sparkorrektur» auch bereits getroffene freiwillige Sparmassnahmen (z.B. durch gedrosselte Produktion, Investitionen in Energieeffizienz etc.) anzurechnen, sofern die Massnahmen und die damit bewirkten Spareffekte in genügender Weise plausibilisiert werden können.
- Die in Art. 8 vorgesehene Weitergabe von Kontingenten muss möglichst rasch vom Pilotbetrieb in den Regulärbetrieb überführt werden. Zudem sind die gemäss Kommentar vorgesehenen minimalen Handelsmengen erheblich tiefer anzusetzen. Nur so wird es möglich, dass ein genügendes Gesamthandelsvolumen zustande kommt und Unternehmen bei Bedarf auch tatsächlich auf den Einkauf von Kontingenten zurückgreifen können.
- Im Rahmen der geforderten Branchenvereinbarungen muss es möglich sein, dass Unternehmen, welche aus produktionstechnischen Gründen auf eine durchgehende und im üblichen Umfang bestehende Stromversorgung angewiesen sind, von Kontingentierungsmassnahmen ausgenommen werden können.

### **Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung**

Mögliche Netzabschaltungen gilt es mit allen Mitteln zu verhindern. Die damit verbundenen volkswirtschaftlichen Schäden wären gigantisch; nicht zuletzt könnten sich solche zyklischen Abschaltungen auf Unternehmen, welche prozessbedingt in einem entsprechenden Regime nicht mehr produzieren könnten, geradezu existenzbedrohend auswirken. Aus diesem Grund sind die Netzabschaltungen als absolutes Ultima Ratio zu verstehen. Weitere Verbote und Kontingentierungen müssen vor den Netzabschaltungen genauso erlassen worden sein, wie auch ein Abruf der gebildeten Strom-Winterreserve zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgt sein muss.

Zur Abwendung eines Netzabschaltungsregimes ist zudem im Zusammenwirken mit besonders stromintensiven Branchen und Betrieben zu prüfen, ob gegen Entschädigung über die generellen Kontingentierungen hinausgehende Sparbeiträge realisiert werden können bzw. ob und inwiefern ganze Werke gegen Entschädigung stillgelegt werden können. Die Grundsätze solcher Entschädigungen sind in der Verordnung festzusetzen, deren konkrete Umsetzung kann beispielsweise Bestandteil allfälliger Branchenvereinbarungen bilden.

Schliesslich ist zu fordern, dass zwecks Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen entgegen dem vorgeschlagenen Wortlaut von Art. 4 Abs. 2 die Ausnahmen bezüglich der Netzabschaltungen abschliessend auf Bundesebene geregelt werden. Sofern kantonale unterschiedliche Handhabungen bestehen, kann dies zu massiven Ungleichbehandlungen von Mitbewerbern führen. Die vorgesehene kantonale Kompetenz zum Beschluss weiterer Ausnahmen wird deshalb abgelehnt. Stattdessen ist auf Bundesebene eine einheitliche, möglichst branchenneutrale Ausnahmeregelung zu finden.

### **Appell: Gebrauchsbeschränkungen für Stromaggregate aufheben**

Abschliessend fordern wir, dass bestehende Beschränkungen (Luftreinhalteverordnung, Lärmschutzverordnung, CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung etc.) bezüglich Einsatzdauer für Stromaggregate zum Eigenverbrauch zumindest während der Dauer allfälliger Verbrauchsbeschränkungen aufzuheben sind. Unternehmen, welche in ihre Krisenresistenz investiert haben, muss es erlaubt sein, die Stromaggregate während einer Energiemangellage auch tatsächlich zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Produktion einzusetzen.

**Aktiv für die Unternehmen**

[www.aihk.ch](http://www.aihk.ch)



**Aargauische Industrie-  
und Handelskammer**

Wir danken Ihnen bereits im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen.